

Schweizerische Volksfürsorge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellen in Gebieten, wo die Arbeitslosenunterstützung durch kantonale Erlasse aufgehoben ist.

Der Beschluss tritt auf Mitte April 1924 in Kraft. Alle in Widerspruch stehenden Vorschriften gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben. Die Verbände bzw. die Kantonsregierungen und Gemeindebehörden können vom gleichen Zeitpunkt hinweg und nach Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangenden Mittel ihrer Solidaritätsfonds verfügen. In einem Rundschreiben an die kantonalen Departemente und Verbände, denen die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge obliegt, wird darauf hingewiesen, dass es sehr zu begrüssen wäre, wenn da, wo noch keine oder ungenügende Arbeitslosenkassen bestehen, die vorhandenen Solidaritätsfonds zur Bildung oder Unterstützung solcher Kassen verwendet würden.

Einstellung der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat fasste am 4. März 1924 den folgenden Beschluss:

Art. 1. Leistungen des Bundes für Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 werden vom 1. April 1924 hinweg nicht mehr gewährt.

Vorbehalten sind die vor diesem Zeitpunkte beim eidgenössischen Arbeitsamt vorschriftsgemäss eingereichten Begehren.

Art. 2. Bundesbeiträge für Massnahmen, deren Inangriffnahme oder Durchführung innert einer bestimmten Frist hätte erfolgen sollen, fallen bei Nichtinnehaltung der Frist dahin.

Wurde eine Frist nicht vorgeschrieben, oder ergab sie sich nicht aus den Verhältnissen, so kann sie nachträglich vom eidgenössischen Arbeitsamt festgesetzt werden. Nichtbeobachtung der Frist hat den Wegfall der Bundesleistung zur Folge.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. März 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident.

Dieser Beschluss besagt, dass aus dem Kredit für Notstandsarbeiten, der noch nicht erschöpft ist, keine Zuwendungen mehr gemacht werden. Er ist ein weiterer Schritt zum vollständigen Abbau.

Arbeitsaufsicht. Die fünfte internationale Arbeitskonferenz vom 22.—29. Oktober 1923 befasste sich mit der Frage der Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Arbeitsaufsicht. Das Internationale Arbeitsamt hatte durch Fragebogen die nötigen Materialien über die Organisation der Arbeitsaufsicht in den verschiedenen Ländern beschafft, die von den Delegierten teilweise richtiggestellt und ergänzt vom Internationalen Arbeitsamt nun in einem stattlichen Bande von 350 Seiten veröffentlicht werden.

Es liegen darin Berichte von 25 verschiedenen Ländern über die Arbeitsaufsicht vor. Die eingelaufenen Materialien wurden nach einheitlichem Plane geordnet; vorerst wird eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Arbeitsaufsicht gegeben, der im ersten Hauptabschnitt Angaben über Organisation, territoriale Gliederung, Aufbau und interne Arbeitsteilung folgen. Der zweite Hauptabschnitt behandelt die Befugnisse und Formen der Dienstausübung der Arbeitsaufsichtsbeamten (Recht zum Betreten der Betriebe, Erteilung von Instruktionen und Anordnungen, Verfahren bei gerichtlicher Verfolgung von festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzvorschriften). Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Art und Weise der Anstellung der Aufsichtsbeamten und den Gesichtspunkten, die für die Anstellung massgebend sind. Der vierte Abschnitt ist dem Aufgabenkreis der Aufsichts-

beamten gewidmet, der fünfte den Beziehungen der Aufsichtsbeamten zu andern beim Arbeiterschutz mitwirkenden Behörden. Der sechste Abschnitt endlich befasst sich mit den Organisationen freiwilliger Art, die sich die Durchführung bestimmter Arbeiterschutzvorschriften oder bestimmter anderer Aufgaben des Arbeiterschutzes zur Pflicht gemacht haben.

Das Buch gibt alle mit der Arbeitsaufsicht zusammenhängenden Fragen reichen Aufschluss und sei jedem zum Studium bestens empfohlen.



Genossenschaftliches.

Genossenschaft für Gemüsebau. Nach dem fünften Jahresbericht der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau in Kerzers pro 1923 ist die Mitgliederzahl dieser genossenschaftlichen Organisation von 403 auf 394 zurückgegangen. Die Gesamtproduktion hat sich von 5,318,646 Kilogramm auf 7,410,543 Kilogramm erhöht. Das Jahr 1923 war durch eine 70tägige Trockenperiode vom 1. Juli bis zum 30. September mit Rücksicht auf die Lage der Ländereien der Genossenschaft ein günstiges.

Der Bericht orientiert in eingehender Weise über das Wachstum der einzelnen Pflanzenarten, über deren Erträge und Verkauf. Die grössten Flächen wurden auch dies Jahr dem Anbau von Zuckerrüben und Rübli gewidmet. Mit Zuckerrüben wurden insgesamt 9284 Aren bebaut, die eine Gesamternte von 2,973,659 Kilogramm ergaben.

Der Abfallverwertung wurden die folgenden Grundsätze zugrundegelegt: Auslese nur guter Ware für den Verkauf, Verwertung der Abfälle und unverkäuflichen Waren und Erzeugung von Dünger zu intensiverer Produktion. Das Schwergewicht der Abfallverwertung wurde etwas mehr auf die Rinderhaltung verlegt, mit der über Winter sehr gute Erfahrungen gemacht wurden.

Die Betriebsrechnung schliesst bei Abschreibungen im Betrage von 19,943 Franken mit einem Ueberschuss von 1915 Franken ab.



Schweizerische Volksfürsorge.

Schweizerische Volksfürsorge. Der Verwaltungsrat der Schweiz. Volksfürsorge versammelte sich am 24. Februar 1924 in Basel zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung pro 1923.

Die Anstalt hat sich auch in diesem Berichtsjahre gut entwickelt: die Versicherungssumme ist auf Franken 14,296,312 angewachsen. Die Einnahmen aus Prämien und Zinsen betrugen 632,223 Franken; für Todesfälle unter den Versicherten wurden an die Anspruchsberechtigten 48,623 Franken ausbezahlt. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 54,581 Franken ab, davon wurden 20 Prozent dem Reservefonds und 80 Prozent dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen. Die gesamten Garantienmittel sind von 350,000 Franken bei der Betriebseröffnung am 1. Dezember 1918 auf 1,931,431 Franken Ende 1923 angewachsen. Bericht und Rechnung wurden vom Verwaltungsrat genehmigt und an die Generalversammlung weitergeleitet.

Hinsichtlich der Beteiligung an einer Aktion zugunsten der bei notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Schweizer mit Hilfe der Eidgenossenschaft wurde beschlossen, eine

Delegation des Verwaltungsrates und die Verwaltung zu beauftragen, an der Aktion teilzunehmen und alles vorzukehren, was zu deren Durchführung erforderlich ist.



Internationales.

Internationale Arbeiterbildungskonferenz. Der Internationale Gewerkschaftsbund veröffentlicht in Verbindung mit einem Bericht über die internationale Arbeiterbildungskonferenz vom 16./17. August 1922 in Brüssel umfangreiches Material über die internationalen Arbeiterbildungsbestrebungen.

Einem einleitenden Artikel von J. W. Brown folgt eine Orientierung über das Zustandekommen und die Beschickung der Konferenz, der sich ein Bericht über die Arbeiten der Konferenz selbst anschliesst. Das Hauptinteresse erwecken indessen die Berichte über das Arbeiterbildungswesen in den verschiedenen Ländern, deren Titel wir hier zur Orientierung unserer Leser wiedergeben:

Arbeiterhochschulen in Australien, Arbeiterbildungsbestrebungen in Belgien, Arbeiterhochschule in Prag, Bildungsarbeit der sozialdemokratischen Arbeiterpartei der Tschechoslowakei, Artikel über die Arbeiterbildung in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Grossbritannien, Holland, Luxemburg, Schweiz, über das Arbeiterbildungsamt in den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Arbeiterhochschule von Brockwood (U.S.A.). Ferner sind der 131 Seiten umfassenden Publikation ergänzende Berichte über die Arbeiterbildungsbestrebungen in Oesterreich, Neu-Seeland, Palästina und Schweden angefügt.

Internationales Arbeitsamt. Ende Januar fand in Genf eine Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes statt, die sich mit folgenden Fragen befasste:

Aus dem Bericht des Amtes über seine Tätigkeit in den letzten Monaten geht hervor, dass bis zur Stunde 92 Ratifikationen von Uebereinkommensentwürfen der internationalen Arbeitskonferenzen vorliegen. Vom Vertreter der polnischen Regierung wurde bekanntgegeben, dass in Polen insgesamt 13 Ratifikationen vorgenommen worden seien; der Vertreter der italienischen Regierung erklärte, dass in seinem Lande alle Uebereinkommensentwürfe mit Ausnahme desjenigen über den Achtstundentag in der nächsten Zeit ratifiziert würden.

Zwei Sitzungen waren besonders der Frage der Ratifikation des Washingtoner Abkommens betreffend Achtstundentag gewidmet. Während von Seiten des deutschen und französischen Unternehmervertreters geltendgemacht wurde, dass eine Verlängerung der *Arbeitszeit in Deutschland* zur Bezahlung der Reparationen unerlässlich sei, betonte der deutsche Arbeitervertreter, dass die deutsche Arbeiterschaft nicht zulassen werde, dass die ganze Last der Reparationszahlungen auf die Schultern der deutschen Arbeiter abgewälzt werde. Eine Vermehrung der Produktion könne durch andere Mittel als durch Verlängerung der Arbeitszeit herbeigeführt werden. Der französische Arbeitervertreter lehnte sich dagegen auf, dass der Verwaltungsrat des I. A. A. sich die Argumente der Unternehmer zu eigen mache, und forderte, dass das Internationale Arbeitsamt mit allen Mitteln bestrebt sein müsse, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens zu fördern. Die Vertreterin der englischen Regierung, Miss Bondfield, erklärte, dass die Erfahrung in Grossbritannien gezeigt habe, dass durch eine lange Arbeitsdauer die Produktion nicht gesteigert werde, und wies die Auffassung zurück, dass die Frage der Reparationszahlung

mit der Frage der Arbeitszeitverlängerung untrennbar verbunden sei.

Der Direktor des I. A. A. wies darauf hin, dass sowohl von Seiten des deutschen Regierungsvertreters wie von Seiten der Vertreter der Unternehmer und Arbeiter die gemeinsame Bereitwilligkeit zur Bezahlung der Reparationen bekundet worden sei. Wenn auch die Arbeitszeitverlängerung in Deutschland nach Erklärungen der Regierung und des Unternehmervertreters lediglich vorübergehender Natur sei, dürfe das Arbeitsamt nicht ruhig zusehen, wenn vom Grundsatz des Washingtoner Abkommens abgewichen werde.

Der Verwaltungsrat nahm am Schlusse der Verhandlungen einstimmig eine Entschliessung an, die den Direktor beauftragt, seine Bemühungen für die Ratifikation der verschiedenen Uebereinkommen fortzusetzen.

Die Tagesordnung der internationalen Arbeitskonferenz 1925 soll die folgenden Fragen enthalten: 1. Allgemeiner Bericht über die Sozialversicherung. 2. Arbeiterunfallentschädigung.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Im Umfange von 240 Seiten ist im Verlag des IGB soeben das zweite statistische Jahrbuch des Internationalen Gewerkschaftsbundes herausgekommen. Die Berichte und Anmerkungen zu den Tabellen sind in französischer, deutscher und englischer Sprache gehalten, wodurch das Jahrbuch einem grossen Teil der angeschlossenen Landeszentralen wertvolles Zahlenmaterial zugänglich macht.

Das Jahrbuch enthält Angaben über die Zusammensetzung des Bureaus des IGB, über die Zusammensetzung des Vorstandes, Namen und Adressen der angeschlossenen Landeszentralen, einen zusammenfassenden Bericht über die angeschlossenen Landeszentralen im Jahre 1922; ferner die Namen, Adressen und die Mitgliederzahlen der den einzelnen Landeszentralen angeschlossenen Verbände und dieselben Angaben über die den internationalen Berufssekretariaten angeschlossenen Verbände. Zur Ergänzung dienen zahlreiche Tabellen über Mitgliederzahlen und Kassenverhältnisse.

Nachstehend einige Angaben über den Mitgliederbestand der angeschlossenen Landeszentralen, wobei zu beachten ist, dass sich diese Zahlen auf Ende Dezember 1922 beziehen.

Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs 1 Million 49,949; Belgien 618,871; Bulgarien 14,803; Kanada 117,814; Tschechoslowakei 388,294; Dänemark 232,574; Frankreich 757,847; Deutschland ADGB 7,908,516; Deutschland AFA 667,898; Grossbritannien 4,369,268; Niederlande 201,045; Ungarn 202,956; Italien 401,054; Lettland 12,350; Luxemburg 12,100; Palästina 8000; Polen 411,056; Südafrika 50,000; Spanien 239,861; Schweden 292,917; Schweiz 162,192; Jugoslawien 66,166 Mitglieder.

Die Mitgliederzahlen der internationalen Berufssekretariate betragen im gleichen Zeitpunkt:

Buchbinder 167,494; Schuh- und Lederindustriearbeiter 369,541; Bauarbeiter 1,143,550; Zimmerleute 113,410; Privatangestellte 824,711; Bekleidungsarbeiter 375,801; Diamantarbeiter 18,413; Fabrikarbeiter 1,736,893; Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie 566,921; Kürschner 24,279; Glasarbeiter 134,973; Friseure 10,906; Hutarbeiter 56,569; Hotel-Restaurant- und Café-Angestellte 148,538; Landarbeiter 875,082; Lithographen, Steindrucker und verwandte Berufe 46,329; Metallarbeiter 3,204,692; Bergarbeiter 2,001,196; Musiker 52,550; Maler und verwandte Berufe 86,614; Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe 511,305; Buchdrucker 181,318; Öffentliche Dienste 435,588; Steinarbeiter 146,521; Textilarbeiter 1,726,440;